

Heimatrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Menschen gehören originär einem Volk zu. Aus dieser originären Zugehörigkeit entsteht erst das Heimatrecht in den Gebietskörperschaften. Nur aus dem Heimatrecht entsteht die unmittelbar-derivative staatliche Verwaltung.

Die Gemeinschaft der Menschen ist die Menschheit. Der Bereich der Menschheit wird Reich genannt.

Freiheit und Einheitlichkeit der natürlichen Menschen sind die Voraussetzungen für die Brüderlichkeit der unmittelbar-derivativen staatlichen Verwaltung.

Ein Volk und das Volksterritorium definieren sich im Bekenntnis der Menschen. Die Menschen bekennen sich zu den Menschenrechten.

Nach Natur- und Völkerrecht gibt es ein Gemeinschaftsrecht der Menschen und die Gesellschaftsgesetze der staatlichen Verwaltung, die im Rechtseigentum der Menschen sind. Gemeinschaften sind Völker, und die Gesellschaft ist die politische Grundordnung der staatlichen Verwaltung unter dem Grundgesetz, oder auch Staatsverfassung genannt.

Staat bedeutet die politische Existenz der politischen Grundordnung. Eine Verfassung ist der Gesamtwille eines freien Volkes. Die Verfassung einer staatlichen Verwaltung ist eine etwas komplizierte Vereinssatzung, und kann das vorstaatliche unveräußerliche und unverletzliche Menschenrecht nicht außer Kraft setzen. Dem einzelnen Menschen ist nach dem Grundprinzip der Laizität das natur- und völkerrechtliche Bekenntnis der Gemeinschaft und das Privatrecht der Gesellschaft getrennt zu überlassen.

Staaten sind Verwaltungen, Länder sind Staaten. Fehlt das Heimatrecht (Landesindigenat) in den Ländern, so ist die Verwaltung nur treuhändisch als Völkerrechtsobjekt, als Gegenstand des Privatrechts ohne eine Rechtsaufsicht juristisch tätig, da die Menschen als eigentümerinternierte Flüchtlinge von einem unverantwortlich-politischen System behandelt werden (Art. 73 UN-Charta, Genfer Flüchtlingskonvention, Haager Konvention zum Schutz der Erwachsenen).

In Folge werden die Menschen als juristische Personen verwaltet, da das vorstaatliche Recht der Menschen, das Heimatrecht des Volkes vorenthalten wird. Art. 73 UN-Charta für Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung lautet:

„... Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen und verpflichten sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern. ...“

Das Naturrecht enthält die Amnestieklausel des freiwerdenden Menschen und des Volkes in traditionell religiösen oder säkularisierten Formeln nach der Restitutionsbestimmung (lat. *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“). Im „Transzendenzbezug der verfassunggebenden Gewalt des Volkes“ ist in der Amnestieklausel die Funktion der Macht definiert, um die Begrenzungen der Volkssouveränität klarzustellen:

Der Transzendenzbezug definiert die Macht und begrenzt die Gewalt

Nicht in diesen religiösen oder säkularisierten Formeln, sondern in der damit vorausgesetzten Begrenzung der Volkssouveränität durch

**Menschenrechte
Verantwortlichkeit der Staatsgewalt und
andere überpositive Rechtsgrundsätze,**

die auch die demokratische Verfassungsgebung beschränken, liegt die Bedeutung des Transzendenzbezugs der modernen Staatsverfassung: Nach den Erfahrungen mit plebiszitär verbrämter totalitärer Staatsgewalt in Diktaturen und autoritären Regimen ist die Grundvorstellung des Verfassungsstaates, daß auch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes keine schrankenlose Gewalt des Staates über Menschen begründet, ein besonders wichtiges Element der Freiheitlichkeit dieser Ordnung.

Das Volk hat immer das vorstaatliche Recht der Macht, die Rechtsaufsicht über die Gewalt des Staates. Für den Staat gilt daher der Gesellschaftsvertrag unter der Rechtsaufsicht des Gemeinschaftsvertrages.

- ‡ **Gemeinschaft und Gesellschaft,**
- ‡ **originär und privat,**
- ‡ **Volk und Staat,**
- ‡ **Macht und Gewalt,**
- ‡ **Recht und Gesetz**

sind strikt sachlich und begrifflich und nach der Laizität zu trennen!

Der Gemeinschaftsvertrag des Volkes ist das universale Menschenrecht, und die Gemeinschaftsordnung ist die universale Menschenrechtsverfassung. Das Gemeinschaftsrecht kennt keine politischen Institutionen, denn die politische Grundordnung ist Privathandelsrecht.

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist (Art. 6 EGBGB).

Der Gesellschaftsvertrag ist das Produkt aus der zugehörigen Zusammenkunft der freien Menschen zu einer Einheit des Volkes, aus der eine gemeinsame Gesellschaft aus der Gemeinschaft zum öffentlichen Gebrauch nach Treu und Glauben des bürgerlichem Rechts hervorgeht.

Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Für die Einhaltung der Gemeinschaftsordnung durch Gesetze gelten die Prozeßordnungen.

Im originären Völkerrecht existiert eine allgemein gültige Definition des Begriffs Reich.

Das Reich wird durch den Bereich der Konfession des Volkes im Transzendenzbezug definiert.

Ethos und Civitas sind streng zu unterscheiden. Nach originärem Völkerrecht unterseht der Staat und die Staatsgewalt der Rechtsaufsicht des Reiches.

Ein Reich kann mehrere Staaten als Mitglieder haben. Die Mitgliedsstaaten handeln miteinander unter Privathandelsrecht. Nach den Merkmalen der drei Elementenlehre:

- ‡ ein Staatsgebiet des Privathandelsrecht (Zollabkommen),
 - ‡ ein Staatsvolk die dazugehörige Gesellschaft,
- ‡ eine Staatsgewalt die politische Grundordnung (Legislative, Judikative und Exekutive)

Die originäre Gebietskörperschaft des Menschenrechts ist die Körperschaft als Bestandteil und Eigentum der Menschheit nach Treu und Glauben für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt.

Derivate Körperschaften können als partielle Völkerrechtsobjekte nur unter der Rechtsaufsicht der originären Gebietskörperschaft des Menschenrechts rechtsfähig werden, da diese nur Gegenstand des Rechts sind.

In der ranghöchsten Ebene des Gemeinderechtes in der Bundesrepublik heißt es in Art. 28 Abs. 2 GG:

"Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln."

In unseren Gemeinden empfangen die Menschen den Geist der Wahrheit, der befreiend ist.

AUFKLÄRUNG

ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliebung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung. (Kant)

Moral ist vom Menschen gemacht, Ethik ist die natürliche Vernunft. Würde ein Mensch absolut ethisch handeln, so wäre er unantastbar, weil er vollkommen synchron mit den Naturgesetzen harmonisieren würde.

Positivismus kennt weder Ethik noch Moral!

Gewalt wird gegen Menschen nur soviel angewandt, soweit die Menschen sie dulden!

Jeder Mensch ist durch sein eigenverantwortliches Handeln seines eigenen Glückes Schmied. Wer seine Rechte nicht kennt, oder nicht dafür kämpft, hat keine.

Faulheit und Feigheit sind die Ursachen, warum ein so großer Teil der Menschen, nachdem sie die Natur längst von fremder Leitung freigesprochen (naturaliter maiorennis), dennoch gerne zeitlebens unmündig bleiben; und warum es anderen so leicht wird, sich zu deren Vormündern aufzuwerfen. Es ist so bequem, unmündig zu sein. (Kant)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZDS-Team

im Juli 2012

<http://zds-dzfmr.de/>

<https://menschenrecht-amt.de/>

<http://deutsches-amt.de/>

<http://deutschlandanzeiger.org/>